

4. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 105,000 veranschlagten Kosten der Ausführung des Wegnetzprojektes Entre les Pierres (Risoud), der Holzberechtigten der Gemeinde Le Lieu, 25 %, im Maximum Fr. 26,250.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend das Verbot des Tragens fremder Uniformen.

(Vom 1. Februar 1932.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Indem wir Ihnen anbei einen Abdruck des Bundesratsbeschlusses vom 1. Februar 1932, betreffend das Verbot des Tragens fremder Uniformen, überreichen, beehren wir uns, Ihnen im Auftrage des Bundesrates nachstehendes zur Kenntnis zu bringen.

Der nunmehr aufgehobene einschlägige Bundesratsbeschluss vom 20. August 1920 hatte die Frage offen gelassen, welchen Organen die Durchführung der Verbotsbestimmungen obliege. Grundsätzlich war der Bundesrat von jeher von der Auffassung ausgegangen, dass die Vollziehung einer Massnahme, die vornehmlich die Wahrung der schweizerischen Hoheitsrechte bezweckt, in erster Linie Sache der Bundesbehörden sei. Der Artikel 4 des neuen Bundesratsbeschlusses trägt dieser Auffassung Rechnung, wobei diese Kompetenz an die Zollbehörden, als an die praktisch vorab in Betracht kommende Bundesstelle, delegiert wird. In dringenden Einzelfällen werden wir uns demnach der Einfachheit halber darauf beschränken, die Nachricht von der Erteilung einer Bewilligung durch Vermittlung der Zollbehörden an die Polizeiorgane an der Grenze gelangen zu lassen.

Wir dürfen Sie ersuchen, auch Ihrerseits dafür besorgt zu sein, dass dem Verbote genaueste Nachachtung verschafft werde, und den Zollbehörden bei seiner Durchführung jegliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Diese Einladung gilt vor allem den Grenzkantonen, deren Polizeikräfte subsidiär die Durchführung des Verbotes zu überwachen haben, wo immer die Grenzaufsicht, in Abwesenheit von Zollorganen, lediglich von der Polizei ausgeübt wird. Die

übrigen Kantone werden von der Angelegenheit unterrichtet mit dem Ersuchen, die Verhältnisse im Landesinnern im Auge zu behalten und dem Politischen Departement über allfällige Verstösse gegen das Verbot ungesäumt einlässlichen Bericht zu erstatten.

Artikel 3 des neuen Bundesratsbeschlusses ist buchstäblich auszulegen. Das generelle Verbot hat somit auch Geltung für Urlauber sowie für transitierende Uniformierte. Entgegenstehende frühere Bestimmungen, wie sie insbesondere im Kreisschreiben der Eidgenössischen Fremdenpolizei vom 14. Oktober und 12. November 1920 zugunsten Transitierender erlassen worden waren, sind aufgehoben. Die Polizeiorgane sind nicht befugt, eine Bewilligung zur Einreise oder zur Durchreise aus eigenem Ermessen zu erteilen.

Im Falle der Zuwiderhandlung durch Einzelpersonen erfolgt Rückweisung des Fehlbaren. Unter einem Kommando stehende Gruppen sind an der Grenze festzuhalten unter gleichzeitiger Meldung an das Politische Departement, das die erforderlichen Verfügungen für die Erledigung der Angelegenheit erlässt.

Es versteht sich von selbst, dass der Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1932 entgegenstehende Bestimmungen besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen nicht aufhebt, wie auch die allgemeinen Weisungen für die Behandlung von fremden Deserteuren vorbehalten bleiben.

Indem wir Ihnen für Ihre Mitwirkung bei der Durchführung des in Rede stehenden Verbotes zum voraus unsern Dank zum Ausdruck bringen, versichern wir Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. Februar 1932.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Motta.

Einfuhrabfertigung von Bau- und Nutzholz.

Gestützt auf die Bestimmungen von Alinea 2 des Art. 3 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 wird verfügt:

Für die Einfuhrabfertigung von gesägtem oder gespaltenem Bau- und Nutzholz (Schnittwaren) der Tarifnummern 233 bis und mit 237 sind vom 1. Januar 1932 an nur die Eisenbahnzollämter zuständig.

Von diesem Zeitpunkt an dürfen diese Waren nicht mehr durch andere Zollämter abgefertigt werden.

Die bis anhin für die Abfertigung von Schnittwaren der Nr. 237 auf Rechnung des nach Massgabe des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Januar 1926 zum ermässigten Ansatz von Fr. 1. 70 per q zuzulassenden Jahreskontingentes geöffneten Strassenzollämter Au-Oberfähr, Widnau, Kriessern, Oberriet und Schaanwald werden für diesen Verkehr ebenfalls geschlossen. Die Einfuhr des vertraglich zugesicherten

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1932
Date	
Data	
Seite	206-207
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 583

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.